



Politische Gemeinde Marbach

Strassenprojekt Kirlenbüchel

Teilstrassenplan

«Grundstücke Nrn. 1961/1231»

Auflageprojekt

Technischer Bericht

Projekt Nr.: 220834KL

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
1 Ausgangslage.....	2
2 Grundlagen	2
3 Strassenprojekt Kirlenbüchel	3
3.1 Dimensionierung und Linienführung	3
3.2 Strassenaufbau	4
3.3 Randabschlüsse	4
3.4 Entwässerung	4
3.5 Sichtzonen	4
3.6 Fahrkurven	5
3.7 Landerwerb	5
4 Sichtverhältnisse bestehende Liegenschaftszufahrten.....	5
5 Teilstrassenplan «Grundstücke Nrn. 1961/1231»	5
6 Baulinien für Strassenabstand	5
6.1 Für punktuelle Verbreiterungen der Kirlenbüchelstrasse	5
6.2 Für Zufahrt zu Grundstücken Nrn. 1961/1231	6
7 Werkleitungen.....	7
8 Kostenschätzung.....	7
9 Information und Mitwirkung	8

1 Ausgangslage

Im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben musste im Einspracheverfahren festgestellt werden, dass die Strasse Kirlenbüchel die Anforderungen an eine hinreichende Erschliessung gemäss der heutigen Rechtssprechung nicht mehr erfüllt.

Die Gemeinde Marbach ist deshalb im Rahmen ihrer Erschliessungspflicht – als gesetzlichem Auftrag nach Art. 19 Abs. RPG und Art. 11 PBG – gehalten, die Strasse Kirlenbüchel entsprechend auszubauen, um eine hinreichende Erschliessung nach Art. 66/67 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1, PBG) zu schaffen.

Weil das Baugrundstück Nr. 1231 mit einer Zufahrt über die Liegenschaft Nr. 1961 – d.h. über ein Drittgrundstück – erschlossen wird, ist diese als öffentliche Strasse (Gemeindestrasse 3. Klasse) zu klassieren. Hierfür ist er Erlass eines Teilstrassenplanes erforderlich.

2 Grundlagen

- Vorprojekt, November 2022, FKL & Partner AG
- Grundbuchplan der Politischen Gemeinde Marbach, Stand Oktober 2022
- Bestehende Werkleitungspläne
- Normen der VSS und SIA
- Richtlinie TBA SG, R 2016.02, Entwurfselemente innerorts (REI), REI 01 Fahrbahnbreiten

3 Strassenprojekt Kirlenbüchel

3.1 Dimensionierung und Linienführung

In der Praxis werden zur Beurteilung der hinreichenden Erschliessung die Normen der Schweizerischen Verkehrsfachleute (VSS-Normen) beigezogen. Diese sind nicht rechtsverbindlich und gelten nicht absolut, werden aber als Entscheidungshilfen verwendet.

Nach den VSS-Normen ist die Strasse Kirlenbüchel (Gemeindestrasse 2. Klasse) – aufgrund des vorhandenen Erschliessungsvolumen – in die Kategorie Zufahrtsstrasse einzuordnen (SN 40 040b Strassentypen, SN 40 045 Strassentyp Erschliessungsstrasse). Zufahrtsstrassen verfügen über einen oder zwei Fahrstreifen und müssen in der Regel nicht durchgehend zweispurig befahrbar sein. Zufahrtsstrassen sind auf den Grundbegegnungsfall Personenwagen/Personenwagen bei stark reduzierter Geschwindigkeit zu dimensionieren (bis 20 km/h). Sie können als Doppelfahrbahn-Strecke mit einer Breite von mindestens 4.40m (PW-PW) oder als Einzelfahrbahn-Strecke mit einer Breite von mindestens 3.40m (PW-Radfahrer) mit einer genügenden Anzahl von Ausweichstellen auf Sichtweite ausgestattet werden (VGr SG B 2015/14E. 11.1) Ein Trottoir ist nicht notwendig. Indessen sind Zufahrtsstrassen mit einer ausreichenden Einmündung in die übergeordnete Strasse sowie mit einer Wendeanlage auszustatten.

Der auszubauende Streckenteil umfasst den gerade verlaufenden Strassenabschnitt von der Einmündung in die Bergstrasse (Gemeindestrasse 1. Klasse) bis zum Grundstück Nr. 1234. Um die oben beschriebenen Anforderungen zu erfüllen, sind die erforderlichen Kreuzungsstellen für Motorfahrzeuge sowie eine Wendeanlage einzurichten.

Vorgesehen ist die Verbreiterung des Einlenkers in die Bergstrasse auf einer Länge von 10 m. Anschliessend ergeben sich bei der Kreuzung mit der Eggerstrasse zwei Kreuzungsmöglichkeiten (je einmal pro Fahrtrichtung). Zur besseren Wahrnehmbarkeit und als Verkehrsberuhigung soll diese Fläche mit einem farbigen Anstrich versehen werden. Danach folgt auf der Parzelle Nr 1961 (Baugrundstück) eine zusätzliche Ausweichstelle mit einer Breite von 5.5m. Am Ende des Strassenabschnitts – bei den Parzellen Nrn. 1231, 1234 und 1355 wird die erwähnte Wendemöglichkeit angelegt. Insgesamt sind somit auf einer Strassenlänge von rund 160m vier Kreuzungsmöglichkeiten vorhanden.

Es ergeben sich folgende Strassenbreiten:

	Begegnungsfall	Breite bestehend	Breite Soll	Breite gewählt
Einlenker	PW/PW bis 20 km/h	4.1m	5.0m	5.05m
Ausweichstelle	PW/PW bis 20 km/h	-	4.4m	5.50m (auch für PW/LW)
Best. Strasse	PW/Velo bis 20 km/h	4.0m bis 4.1m	3.5m	4.00 bis 4.10m (best. Strassenbreite)

Somit sind nur wenige bauliche Massnahmen in den Bereichen der Strassenverbreiterungen beim Einlenker, der Ausweichstelle sowie der Wendemöglichkeit notwendig.

3.2 Strassenaufbau

Es ist folgender Strassenaufbau im Bereich der Verbreiterungen vorgesehen:

Deckbelag:	35 mm		AC	11N
Tragschicht	70 mm		AC T	22N
Fundation:	50 cm		U/G	0/45
Geotextil				

3.3 Randabschlüsse

Sind bestehend und werden im Bereich der Verbreiterungen entsprechend der vorhandenen Anzahl (1-reihig, Doppelbund) ergänzt.

3.4 Entwässerung

Die Strassenentwässerung ist bereits bestehend und entspricht den Vorgaben des Gemeinde-GEP. An dieser wird im Zusammenhang mit dem Strassenausbau nichts geändert respektive angepasst.

3.5 Sichtzonen

Der Einlenker Kirlenbüchel /Bergstrasse sowie die Kreuzungsstellen Kirlenbüchel /Eggerstrasse sind als Rechtsvortritt definiert. Die entsprechenden Sichtzonen gemäss VSS Norm 40 723a sind im Situationsplan 220834KL-13, Situation 1:500, eingezeichnet und dauerhaft freizuhalten.

3.6 Fahrkurven

Am Ende des Strassenprojektes ist eine Wendemöglichkeit eingeplant. Ein LW kann, mit Einbezug der Freihaltefläche, mittels eines 1-maligen Wendemanövers wenden. Aufgrund des geringen LW-Aufkommens ist dies vertretbar. Die Fahrkurven sind im Fahrkurvenplan 220834KL-14, Situation 1:500, ersichtlich.

3.7 Landerwerb

Im Bereich des Einlenkers in die Bergstrasse, bei der zusätzlichen Ausweichstelle sowie bei der Wendemöglichkeit am Ende des Projektperimeters wird Landerwerb notwendig. Dieser ist im Landerwerbsplan 220834KL-16, Situation 1:500, ersichtlich.

4 Sichtverhältnisse bestehende Liegenschaftszufahrten

Die Sichtweiten der bestehenden Liegenschaftszufahrten wurden auf dem Streckenabschnitt des Strassenprojektes im Hinblick auf die Sichtverhältnisse überprüft. Es wurden keine Situationen vorgefunden, welche zu behebbende Gefahrensituationen bilden. Es besteht deshalb kein Anlass, für bestehende Liegenschaften Sichtzonen zu erlassen.

5 Teilstrassenplan «Grundstücke Nrn. 1961/1231»

Die Zufahrt zum Grundstück Nr. 1231 führt über die Parzelle Nr. 1961 als Drittgrundstück mit einem anderen Grundeigentümer. Aus diesem Grund ist diese Zufahrt gemäss der aktuellen Rechtsprechung als öffentliche Strasse zu klassieren (BUDE 2023 Nr. 088, Gemeindestrasse 3. Klasse).

6 Baulinien für Strassenabstand

6.1 Für punktuelle Verbreiterungen der Kirlenbüchelstrasse

Nach Art. 12 BauR haben Bauten und Anlagen zu Gemeindestrassen 1., 2. Und 3. Klasse einen Strassenabstand von 3 m einzuhalten (auf dem Baulinienplan schwarz-gestrichelt markiert). Die an der Kirlenbüchelstrasse geplanten Verbreiterungen der Fahrbahn weisen einen Umfang von wenigen Zentimetern (nördliche Seite der Einmündung) bis zu höchstens 1.5 m (bei neuer Ausweichstelle und Wendeanlage) auf. Diese Strassenerweiterungen bewirken einen Eingriff in das Eigentum der betreffenden Grundeigentümer. Hierfür ist einerseits ein überwiegendes öffentliches Interesse erforderlich und andererseits ist das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten. Dieses besagt, dass die geplanten Massnahmen für die Zielerreichung geeignet und erforderlich sein müssen und eine vernünftige Zweck-Mittel-Relation gewahrt bleiben muss. Diese Anforderungen sind für die erwähnten punktuellen Strassenverbreiterungen

erfüllt. Durch diese wird eine hinreichende Erschliessung im Sinn von Art. 66/67 des Planungs- und Baugesetzes nach den Voraussetzungen der heutigen Rechtsprechung geschaffen.

Die Strassenverbreiterungen bewirken auf den betroffenen Grundstücken jedoch automatisch auch eine entsprechende Erweiterung des Strassenabstandes. Hierfür ist jedoch kein überwiegendes öffentliches Interesse und keine Notwendigkeit im Sinne des Verhältnismässigkeitsgebot erkennbar. Um den Eigentumseingriff – der durch den Landerwerb zugunsten der Strassenparzelle verursacht wird – zu reduzieren bzw. die Überbaubarkeit der betroffenen Grundstücke nicht einzuschränken, ist es angemessen, an diesen Stellen den bisherigen Strassenabstand gemäss Baureglement zu belassen und hierfür eine entsprechende Strassenabstands-Baulinie anzuordnen (auf dem Baulinienplan rot markiert). Die Verkehrssicherheit der Verkehrsteilnehmer wird dadurch nicht geschmälert. Diese wird im Gegenteil durch das Strassenausbauprojekt erhöht.

6.2 Für Zufahrt zu Grundstücken Nrn. 1961/1231

Wie oben beschrieben (Kapitel 5), ist die Zufahrt zum Grundstück Nr. 1231 als öffentliche Strasse zu klassieren. Durch den Strassenabstand, der mit dieser Strassenklassierung verbunden ist, würde die Überbaubarkeit des Baugrundstücks Nr. 1961 indessen auf unnötige Weise eingeschränkt. Allein für die Zufahrt zum Nachbargrundstück ist weder ein überwiegendes öffentliches Interesse noch eine Notwendigkeit für die Einhaltung eines Strassenabstandes ersichtlich. Da es sich um eine blosse Grundstückszufahrt handelt, wäre ein Strassenabstand – im Gegenteil – nicht zu rechtfertigen. Auf den Strassenabstand ist deshalb vollständig zu verzichten. Hierfür wird eine Baulinie erlassen, die auf den beiden Fahrbahnrandern dieser Zufahrt verläuft.

Damit wird auch klargemacht, dass auf den Nachbarsgrundstücken weiterhin der Grenzabstand – und nicht etwa neu ein Strassenabstand gilt.

7 Werkleitungen

Vorgängig zur Bauausführung werden sämtliche betroffenen Werkeigentümer über das Bauvorhaben informiert und allfällige Sanierungs- und Neubauprojekte eingefordert. Diese werden zusammen mit den Werken vor der Bauausführung im Detail projektiert und im Zuge des Strassenausbaus realisiert.

8 Kostenschätzung

Kostenschätzung - Preisbasis 2025 - Genauigkeit +/- 20%

Regiearbeiten	2'000.--
Baustelleneinrichtung	5'000.--
Abbrüche und Demontagen	6'000.--
Baugruben und Erdbau	7'000.--
Foundationsschichten	5'000.--
Pflästerungen	6'000.--
Belagsarbeiten	13'000.--
Markierungen / Farbiger Belag	17'000.--
Total Bauarbeiten	61'000.--
Zaunarbeiten	3'000.--
Variantenstudium, Projektierung, Auflageverfahren	14'000.--
Submission, Bauleitung, Dokumentation	7'000.--
Vermarktung, Mutationen	6'000.--
Total Brutto	91'000.--
MwSt. 8.1%	7'371.--
GESAMTKOSTEN inkl. MwSt. [CHF]	98'371.--

9 Information und Mitwirkung

Die Gemeinde ist nach Art. 4 des Raumplanungsgesetzes (RPG) und Art. 34 (PBG) dazu verpflichtet, die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen zu unterrichten und eine geeignete Weise der Mitwirkung sicherzustellen.

Die Mitwirkung für vorliegendes Projekt hat vom 09. Juni 2025 bis 08. Juli 2025 stattgefunden. Die während dieser Zeit eingegangenen Mitwirkungsbegehren sowie die Antworten des Gemeinderates sind im Beschluss des Gemeinderates vom 19. August 2025 ersichtlich.

Grabs, 18. August 2025

FKL & PARTNER AG
INGENIEUR- UND GEOMETERBÜRO
GRABS · BUCHS · NESSLAU · OBERRIET

Roger Durot
BSc FHO Bauingenieurwesen